

Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold

Vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Günther Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Michael Unrath

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht



Sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne.

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weierhausstrasse 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199

Steuerberater
Vereidigte Buchprüfer

Informationen zu

DARLEHEN IN DER FAMILIE

erteilt Ihnen Hans-Jürgen Reibold,
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater



Darlehen in der Familie

Kapitalerträge im Privatbereich werden in der Regel mit einem pauschalen Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert. Der pauschale Steuersatz kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn sich nahestehende Personen untereinander ein Darlehen gewähren und wenn aus den gezahlten Darlehenszinsen Werbungskosten oder Betriebsausgaben entstehen. Mit dieser Einschränkung wollte der Fiskus unterwünschte Gestaltungen im Familienkreis verhindern.

Hier zu ein Beispiel:

Ein Familienmitglied, das selbst beruflich oder unternehmerisch tätig ist, erhält von einem anderen Familienmitglied einen Kredit. Der Kreditnehmer kann nun seine Zinsaufwendungen steuerlich geltend machen und reduziert damit sein Einkommen, das bis zu 45% mit Einkommensteuer belastet sein kann. Der Kreditgeber hingegen versteuert die privaten Zinseinnahmen mit dem pauschalen Steuersatz von 25%. Daraus resultiert im Familienkreis eine **Steuerersparnis von bis zu 25%** auf die gezahlten Kreditzinsen.

Der Bundesfinanzhof hat nun bereits in mehreren Urteilen aus dem Jahr 2014 entschieden, dass diese Einschränkung, also das Verbot, den Abgeltungssteuersatz von 25% bei Darlehen an nahe Angehörige anzuwenden, nicht rechtens ist. Sogar zwischen Ehegatten will der BFH die Anerkennung von Darlehensbeziehungen nicht grundsätzlich ausschließen.

Allerdings ist es schädlich, wenn eine Situation vorliegt, in der der Darlehensgeber auf den Darlehensnehmer einen beherrschenden oder außerhalb der Darlehensbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann. Die Finanzverwaltung hat sich mittlerweile der Auffassung der BFH-Rechtsprechung angeschlossen und schließt auch bei Krediten unter Angehörigen die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes nicht mehr grundsätzlich aus (BMF-Schreiben vom 04.12.2014, Az. IV C1).

Werden die Spielregeln eingehalten, also kein Vorliegen eines beherrschenden Einflussverhältnisses und Fremdvergleich der Darlehensbeziehung, bietet die aktuelle Rechtsprechung interessante Gestaltungsmöglichkeiten im Familienkreis.